VO/19/027-8
Beschlussvorlage
öffentlich

STADT | TORNESCH

Sanierung und Erweiterung der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Tornesch; hier: Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen

Organisationseinheit:	*Datum*
Amt für Bürgerbelange *Bearbeitung:* Katja Koch	16.05.2022

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung (Entscheidung)	13.06.2022	Ö

Sachverhalt
Mit Beschluss vom 11.11.2019 hat der Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung entschieden, dass die Ev.-Luth. Kindertagesstätte am Wachsbleicher Weg saniert und um zwei Gruppenräume erweitert werden soll.

Die Kirche hat als Bauherr entsprechende Förderanträge nach dem Landesinvestitionsprogramm 2019-2024 zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, dem Bundesinvestitionsprogramm 2020-2021 für die Ertüchtigung der Sanitärbereiche, die Schaffung von Verpflegungsmöglichkeiten und die Verbesserung der digitalen Infrastruktur sowie Kreiszuwendungen für die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen gestellt.

Die Fördermittelbescheide für die Landes-, Bundes und Kreismittel liegen mittlerweile vor.

Gemäß der Kreisrichtlinie gilt als Bewilligungsbedingung für die Förderung u. a., dass die finanzielle Beteiligung der jeweils zuständigen Kommune mindestens der Höhe der Kreiszuwendung entsprechen muss.

Lt. dem Fördermittelbescheid wurde eine Kreiszuwendung in Höhe von max. 320.000,00 € bewilligt (bei pauschaler Berücksichtigung von 20 Plätzen/Gruppe, einen Zuschuss von 8.000,00 €/Platz).

Folglich ist seitens der Stadt Tornesch für die Baumaßnahme ebenfalls ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von max. 320.000,00 € zu erbringen, sofern die Kreismittel in Anspruch genommen werden sollen.
Ein entsprechender Fördermittelbescheid mit Hinweis auf die Zweckbindung und einem eventuellen Rückzahlungsanspruch ist an die Kirche zu erlassen.
Die Mittel müssten für das Haushaltsjahr 2023 bereitgestellt werden.

Prüfung Umweltverträglichkeit

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: [X] ja [ ] nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
- [X] vollständig eigenfinanziert
- [ ] teilweise gegenfinanziert
- [ ] vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
- [ ] Stellenmehrbedarf
- [ ] Stellenminderbedarf
- [ ] höhere Dotierung
- [ ] Niedrigere Dotierung
- [X] Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: [ ] ja [X] nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: [ ] ja [ ] nein

Produkt/e: 365000.781800						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen					320.000	
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten (indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschlussvorschlag

Der Gewährung eines Zuschusses an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch in Höhe von max. 320.000,-- € wird zugestimmt, damit aufgrund der Richtlinie des Kreises Pinneberg über die Gewährung von Kreiszuwendungen für die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen im Jahr 2023 ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 320.000,00 € seitens des Kreises Pinneberg bewilligt werden kann.
Die Mittel sind bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 zu berücksichtigen.

gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n

1	Förderrichtlinie Kreis Pinneberg
2	Fördermittelbescheid Kreiszuwendung

Richtlinie des Kreises Pinneberg über die Gewährung von Kreiszuwendungen für die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen

Der Kreistag hat sich zum Ziel gesetzt, die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu fördern.

Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt der Kreis Zuwendungen im Rahmen der jeweils im Haushalt bereitgestellten Mittel gemäß der im Antragsjahr geltenden Richtlinie für die Investitionsförderung.

Die zu schaffenden Plätze sind entsprechend den rechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein, insbesondere denen des geltenden Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG), zu errichten.

Über die Anträge zur finanziellen Förderung im Rahmen dieser Richtlinie entscheidet der zuständige Fachdienst. Bewilligungen erfolgen ausschließlich für Maßnahmen, für die im Bewilligungsjahr bereits Zuschussmittel im Rahmen der Haushaltsplanung zur Verfügung gestellt wurden.

§ 1 Zuwendungen

Bei der Schaffung von Plätzen durch die Errichtung oder die Erweiterung einer Kindertagesstätte (Kindergarten, Krippe, Hort) gewährt der Kreis Pinneberg, bei pauschaler Berücksichtigung von 20 Plätzen pro Gruppe, einen Zuschuss in Höhe von mindestens 8.000,- € bis maximal 12.500,- € pro Platz.
Die Gesamtfördersumme wird auf maximal 3.000.000,- € pro Jahr begrenzt.

Die Höhe des Zuschusses pro Platz wird jährlich gemäß folgender Formel neu festgelegt:
Die Fördersumme pro neu geschaffenem Betreuungsplatz ergibt sich aus der Gesamtsumme der Förderung (3.000.000,- €), die durch die anderthalbfache Menge der jeweils im Kalendervorjahr tatsächlich nach dieser Richtlinie geförderten Zahl an neugeschaffenen Plätzen geteilt wird.

Es gelten nachstehende Bewilligungsbedingungen:

1. Die Zuwendungshöhe an Träger der freien Jugendhilfe und an kommunale Träger darf 35% der festgestellten Kosten nicht übersteigen.
2. Die finanzielle Beteiligung der jeweils zuständigen Kommune muss mindestens der Höhe der Kreiszuwendung entsprechen.
3. Der Maßnahmenbeginn muss innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung der Zuwendung erfolgen.
4. Die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Maßnahme muss gesichert sein. Ein Finanzierungsplan ist vorzulegen.
5. Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die bei Antragstellung beim Kreis noch nicht begonnen sind. Als Maßnahmenbeginn gelten Ausschreibungsverfahren, Auftragserteilungen und Vertragsabschlüsse für maßnahmenbezogene Ausführungen von Leistungen und Lieferungen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Maßnahmenbeginn, sofern sie nicht Zweck der Zuwendung sind.
6. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn kann nach Durchführung eines Bauvorgespräches beantragt und erteilt werden.

7. Die bewilligte Zuwendung kann regelmäßig in folgenden Teilbeträgen ausgezahlt werden:
   - 30% der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages,
   - 30% der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus,
   - 30% der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung,
   - 10% nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
8. Der Zuwendungsempfänger hat spätestens 6 Monate nach Baufertigstellung einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis unter Beifügung einer Erklärung zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel vorzulegen.
9. Bei einer Mitfinanzierung durch Bund und Land sind deren Bewilligungsbedingungen zu erfüllen und die Richtlinie des Kreises ist ergänzend anzuwenden.
10. Der Fachdienst Jugend und Bildung, der Fachdienst Gebäudemanagement sowie das Rechungsprüfungsamt sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen auf Anforderung einzusehen sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsnehmer hat hierzu die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen unterliegen einer 10-jährigen Aufbewahrungsfrist.

§ 2 Bedarfsermittlung

Vor der Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Schaffung von Plätzen durch Errichtung oder Erweiterung von Kindertagesstätten ist vom Kreis Pinneberg die Notwendigkeit zur Schaffung der Plätze im Rahmen einer aktuellen Bedarfsplanung gemäß den Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) zu prüfen.

§ 3 Prüfverfahren

1. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, zwischen dem klassischen und dem vereinfachten Prüfverfahren zu wählen. Die Entscheidung ist bindend; sie wird im Nachgang zum Bauvorgespräch vom Antragsteller getroffen und schriftlich mitgeteilt.
2. Das klassische Prüfverfahren beinhaltet nach dem umfassenden Bauvorgespräch die laufende Begleitung und Zwischenprüfung durch den Fachdienst Gebäudemanagement, Team Zuwendungsbau, bis zum Abschluss des Verfahrens.
3. Das vereinfachte Prüfverfahren schließt nach dem umfassenden Bauvorgespräch ab. Der Antragsteller gibt eine schriftliche Selbsterklärung ab, mit der er die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften bei der Schaffung von Plätzen durch Errichtung oder Erweiterung einer Kindertagesstätte zusichert und den Kreis Pinneberg von Regressansprüchen bei später festgestellten Fehlern freihält.
4. Im Rahmen des Bauvorgespräches werden die Antragsteller ausführlich über die einzuhaltenden Bestimmungen (z.B. SHVgVO; TTG, VOB, VOL, VOF), die Abwicklung der Bauinvestition gem. ZBau, die Erfordernisse zur baulichen Gestaltung von Kindertageseinrichtungen und über Fördermöglichkeiten informiert. Ergänzend werden Merkblätter zum Verfahren sowie Muster für Architekten- und Ingenieurleistungen zur Verfügung gestellt.

§ 4 Rückforderungen

1. Die Kreiszuwendungen nach §1 sind zurückzuzahlen, wenn vor Ablauf von 25 Jahren seit Bewilligung:
   a) die geförderte Einrichtung/ die geförderten Plätze aufgegeben wird/ werden,
   b) der Zweck der Einrichtung ohne Zustimmung des Kreises verändert wird oder
   c) der Träger oder Eigentümer ohne Zustimmung des Kreises wechselt.
2. Die Rückforderung ermäßigt sich anteilig entsprechend der Anzahl der Jahre der zweckbestimmten Nutzung der Einrichtung.
3. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, zur Sicherung des Rückzahlungsanspruches eine Absicherung zu treffen. Dies erfolgt grundsätzlich durch eine jederzeit fällige Buchgrundschuld in Höhe der Fördersumme im Grundbuch/Erbbaugrundbuch zugunsten des Kreises Pinneberg an rangbereiter Stelle sowie mit der Maßgabe, dass sich die Zuwendungsempfänger wegen des Rückzahlungsanspruches der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen unterwerfen.
4. Für Maßnahmen zur Schaffung von Plätzen, die gleichzeitig mit einem Zuschuss aus einem Bundes- und/ oder Landesinvestitionsprogramm gefördert werden, ist eine Zuschussabsicherung auch möglich durch:
   a) einen Mietvertrag mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren
   in Verbindung mit
   b) einem Nachweis darüber, dass die Standortgemeinde die Rückzahlungsverpflichtung des Trägers übernimmt, wenn
   - die geförderte Einrichtung/ die geförderten Plätze aufgegeben wird/werden,
   - der Zweck der Einrichtung ohne Zustimmung des Kreises verändert wird oder
   - der Träger oder Eigentümer ohne Zustimmung des Kreises wechselt.
5. Die Verpflichtung zur Bestellung einer Grundschuld entfällt, wenn:
   a) Die bewilligte Zuwendung 10.000,00 € nicht überschreitet,
   b) Der Träger und Zuschussempfänger der Maßnahme eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist,
   c) Der Träger und Zuschussempfänger der Maßnahme eine Kirchengemeinde der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche oder der Katholischen Kirche im Erzbistum Hamburg ist oder
   d) Ein Vertrag zwischen dem Bauträger und der Kommune besteht, aus dem hervorgeht, dass die Kommune in Fällen des Absatzes 1 dafür Sorge trägt, dass der Betrieb anderweitig fortgeführt wird oder die Kommune die Rückzahlungsverpflichtung des Trägers übernimmt. Eine Vereinbarung im Rahmen des Erbbaurechtes ist möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie des Kreises Pinneberg über die Gewährung von Zuwendungen für die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 25.04.2018.

Beschlossen durch den Kreistag des Kreises Pinneberg am 08.12.2021.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Stadt Tornesch
Eing.: 18. MAI 2022
Amt: 43 Fachdienst

kreis pinneberg

Die Landrätin
Fachdienst Jugend und Bildung
Abteilung Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertageseinrichtungen
Ihr Ansprechpartner
Ragip Turhal
Tel.: 04121 4502-3542
Fax: 04121 4502-93542
r.turhal@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 1.440

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tornesch
Jürgen-Siemsen-Str. 28
25436 Tornesch

Elmshorn, 06.05.2022
Az.: 4119-2-2-0-12\004 Bd. III

Nachrichtlich: Kreis Pinneberg, FD 14-3, Gebäudemanagement / Zuwendungsbau
Stadt Tornesch, Amt für Bürgerbelange, Fachdienst Familie und Sport

Kreiszuwendung für die Erweiterung der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Tornesch, Wachsbleicher Weg 41, 25436 Tornesch um eine Elementar- und eine Krippengruppe

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 29.04.2021 wird Ihnen für die o. a. Maßnahme gem. § 1 der Richtlinie des Kreises Pinneberg über die Gewährung von Kreiszuwendungen für die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen i.d.F. vom 08.12.2021 eine Kreiszuwendung in Höhe von max. **320.000,00 €** gewährt.

Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Gewährung der Fördermittel aus dem Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung" und/oder dem Landesinvestitionsprogramm, da diese bei der Berechnung des Kreiszuschusses zu berücksichtigen sind. Die Höhe des bisher errechneten Kreiszuschusses kann sich durch Anrechnung von Bundes-/Landesmitteln verringern.

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinde mindestens der Höhe der Kreisbeteiligung entspricht und mit der Maßnahme innerhalb eines halben Jahres nach Bewilligung der Zuwendung begonnen wird.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Wird dies nicht eingehalten, wird sowohl über die Höhe als auch über die Mittelbereitstellung für Ihren Förderantrag neu entscheiden.

bitte wenden

Für den Fall, dass eingeplante Fördermittel nicht oder nicht im vollen Umfang bewilligt werden, hat der Träger der Maßnahme die Finanzierung sicherzustellen.

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn vor Ablauf von 25 Jahren nach Bewilligung die Einrichtung bzw. die geförderten Plätze ganz oder teilweise aufgegeben werden, der Zweck der Einrichtung ohne Zustimmung des Kreises verändert wird oder der Eigentümer oder Besitzer ohne Zustimmung des Kreises wechselt. Die Rückforderung ermäßigt sich anteilmäßig entsprechend der Zahl der Jahre der zweckbestimmten Verwendung des Zuschusses.

Für die Berechnung der Kreiszuwendung für Kindertagesstätten werden generell 20 Plätze pro Gruppe zugrunde gelegt. Die Zuwendung beträgt max. 8.000,00 € pro Platz.

Mit der Baumaßnahme wurde noch nicht begonnen. Die Baufertigstellung ist hier schriftlich anzuzeigen.
Eine Ausfertigung der Baugenehmigung liegt nicht vor.

Der Fachdienst Gebäudemanagement/Zuwendungsbau des Kreises Pinneberg hat die angemessenen Kosten für die o.a. Maßnahme in Höhe von 1.423.935,59 € anerkannt.

Die im Prüfvermerk anerkannten zuwendungsfähigen Kosten beinhalten ebenfalls die Kostengruppe 600, „Ausstattung und Kunstwerke". Diese wurden vom Gebäudemanagement/Zuwendungsbau ungeprüft übernommen.
Diese Kosten werden vorbehaltlich der Prüfung des Verwendungsnachweises als zuwendungsfähig anerkannt.

Insgesamt werden für die o.a. Maßnahme zuwendungsfähige Gesamtkosten, abzüglich der Kosten der Kostengruppe 200, in Höhe von 1.404.705,59 € festgesetzt.
Der Prüfvermerk ist Bestandteil dieses Bescheides. Die dort aufgeführten Auflagen sind unbedingt einzuhalten und die Hinweise zu beachten.
Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-K und Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichungen oder Ergänzungen hierzu:

1. Die Zuwendungsmittel werden zurückgefordert, soweit sie von Ihnen nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden sind.

2. Die vorgesehene Vergabeart, der Baubeginn und das Bauende sind von Ihnen rechtzeitig dem FD 14-3, Gebäudemanagement des Kreises Pinneberg schriftlich einzureichen und nachrichtlich an hiesige Dienststelle schriftlich anzuzeigen.

3. Unter Beachtung der wettbewerbs- und vergaberechtlichen Vorschriften ist dafür Sorge zu tragen, dass die Investitionen bevorzugt dem Mittelstand zu Gute kommen. Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen.
   Folgende Vorschriften sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

3.1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
3.2 Vergabegesetz Schleswig- Holstein (VGSH)
3.3 Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO)

3.4 Vorgaben aus dem Vergabe- und Vertragshandbuch (VHB) für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes.

4. Die aus der Zuwendung beschafften Einrichtungsgegenstände sind nach Maßgabe der für Sie geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen zu inventarisieren.

Die Zuwendungsmittel stehen im Jahr 2022 in voller Höhe zur Auszahlung zur Verfügung.

Die Einbehaltung eines Teilbetrages der Zuwendung bis zu 10 %, bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises, bleibt dem Zuwendungsgeber vorbehalten. Die Zuwendungsmittel sind nach Baufortschritt gem. der Richtlinie des Kreises schriftlich abzufordern, dabei sind die bisherigen Ausgaben einschließlich der innerhalb eines Monats erwarteten weiteren fälligen Zahlungen nachzuweisen.

Eine Abforderung der bewilligten Mittel ist gemäß Richtlinie wie folgt möglich:

- 30 % der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages,
- 30 % der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus,
- 30 % der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung,
- 10 % nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Eine Auszahlung abgeforderter Mittel erfolgt erst nach Bestandskraft dieses Bescheides, das bedeutet nach Ablauf der Widerspruchsfrist. Sie können eine Auszahlung beschleunigen, indem Sie die beigefügte Rechtsbehelfsverzichtserklärung ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden.

Der Verwendungsnachweis für die bewilligte Zuwendung ist spätestens sechs Monate nach Baufertigstellung hier vorzulegen.
Das beigefügte Merkblatt 4 zur Abrechnungsphase - Verwendungsnachweis - ist unbedingt zu beachten.

Ihre Rechte:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift
   Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.
   Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, - Der Landrat -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

2. Elektronisch
   Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
   - Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: r.turhal@kreis-pinneberg.de.
   - Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-pinneberg.de-mail.de.

bitte wenden

Mit freundlichen Grüßen

Ragip Turhal

Anlagen
Nebenbestimmungen ANBest-P
Merkblatt 3 zur „Abrechnungsphase"
Merkblatt 4 zum „Verwendungsnachweis"
Verwendungsnachweis
Verzichtserklärung